

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/10	öffentlich	2017/049	27.03.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	18.05.2017				

Papierlose/-arme Rats- und Gremienarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nehmen den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Insgesamt entstehen für Druck und Versand der Sitzungsunterlagen Aufwendungen von rd. 8.000 €. Bezogen auf ein Ratsmitglied bzw. einen sachkundigen Bürger sind dies mithin rd. 140 €/Jahr, die bei digitalem Versand der Unterlagen eingespart werden könnten.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die Einführung einer papierlosen bzw. papierarmen Rats- und Gremienarbeit befürwortet. Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern wurde geändert und enthält hierzu folgende Regelungen:

§ 1

Einberufung der Ratsitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzu-berufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter An-gabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine ent-sprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.

(3) In der Einladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Bürgermeister be-reitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Zu diesem Zweck fertigt er schriftliche Sitzungsvorlagen. Die Sitzungsvorlagen und rechtzeitig eingegangene schriftliche Anträge werden allen Ratsmitgliedern, bei Sitzungsvorlagen zu Ausschuss-sitzungen auch allen Ausschussmitgliedern und sachkundigen Bürgern, übersandt. Die Übersendung dieser Sitzungsvorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Über-sendung i. S. v. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. Die Sitzungsunterlagen sind im Ratsinformationssystem abrufbar.

Die Verwaltung hat in mehreren Informationsveranstaltungen den interessierten Rats- und Ausschussmitgliedern die Nutzung des Ratsinformationssystems Session erläu-tert. Darüber hinaus steht der IT-Verantwortliche in der Verwaltung den Mandatsträ-gern für Gespräche zur Verfügung.

Derzeit verzichten von den 26 Ratsmitgliedern 9 Mandatsträger und von den 38 sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern inkl. Ansprechpartnern, Schul- und Kir-chenvertretern 2 Personen auf die Übersendung der Unterlagen in Papierform.

Ratsherr Neumann hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. März 2017 beantragt, dass ab Sommer 2017 die Nutzung des Ratsinformationssystems für alle Rats- und Ausschussmitglieder verpflichtend wird, so dass eine papierlose Ratsarbeit realisiert werden kann. Hingewiesen wurde auf die Stadt Münster. Dort soll die papierlose Ratsarbeit bereits verpflichtend eingeführt sein.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Eine Umfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, dem Kreis Warendorf sowie der Stadt Münster hat ergeben, dass der Umsetzungsstand in den Kommunen sehr unterschiedlich ist. In keiner Kommune ist die papierlose Ratsarbeit bereits verpflichtend für alle Rats- und Ausschussmitglieder eingeführt. Während bei vielen Kommunen ein ähnlicher Umsetzungsstand wie bei der Gemeinde Ostbevern zu verzeichnen ist, haben sich auch einige Kommunen noch nicht intensiv mit der Thematik beschäftigt. In Münster greifen von den 72 Ratsmitgliedern derzeit 40 Mandatsträger auf die digitale Version zurück. Dort ist derzeit – wie in nahezu auch allen anderen Kommunen – nicht vorgesehen, dass auch die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger papierlos arbeiten.
2. Am 8. Juli 2016 ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (E-Government-Gesetz) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben dieses Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen.
3. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Ansicht der Verwaltung bestätigt, dass die Versendung der Einladungen sowie Sitzungsvorlagen ausschließlich auf elektronischem Wege lediglich auf freiwilliger Basis und mit ausdrücklicher Zustimmung des Rats- und Ausschussmitgliedes erfolgen darf. Zwar lässt § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW grundsätzlich zu, die Form der Einberufung durch die Geschäftsordnung zu regeln. Da jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Ratsmitglieder über die entsprechenden technischen Zugangsmöglichkeiten zum Internet verfügt, würde eine Formulierung in der Geschäftsordnung, die ausnahmslos die Versendung von Ladungen in elektronischer Form vorsieht, gegen das Recht auf freie Mandatsausübung verstoßen.

4. Für den Druck und den Versand der Einladungen und Sitzungsvorlagen entstehen Sach- und Personalaufwendungen, die die Verwaltung im Jahr 2012 mit rd. 140 €/Jahr/Mandatsträger beziffert hat. Diese Aufwendungen könnten bei digitalem Versand der Unterlagen eingespart werden.
 5. Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn möglichst viele Rats- und Ausschussmitglieder künftig das Ratsinformationssystem nutzen würden.
-

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
